



Verteiler Verbände AVV Kennzeichnung  
-nur per E-Mail-

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4562  
FAX +49 (0)228 99-300-807-4562

Ref-LF15@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung  
von Luftfahrthindernissen (AVV)**

Bezug: Fragen zur Anwendung der AVV  
Aktenzeichen: LF15/6116.4/10  
Datum: Bonn, 14.04.2020  
Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der von Ihnen an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herangetragenen Fragen zur Anwendung der AVV n.F. in der Praxis möchte ich Ihnen im Folgenden die wichtigen Punkte erläutern.

1. Was passiert mit den bereits zugelassenen Radar-BNK-Anlagen? Können wir davon ausgehen, dass eine Re-Zertifizierung erfolgen wird, mit welcher man sicherstellen kann, dass die Radaranlagen den gesamten Wirkungsraum (4000 m Radius und 2000 ft AGL bis zum Boden bei 1 m<sup>2</sup> Radarrückstrahlfläche) erfasst werden?

Antwort: Bereits anerkannte BNK Anlagen dürfen fünf Jahre ab Inkrafttreten der neuen AVV noch unverändert verbaut und im Anschluss unbegrenzt betrieben werden. Dies gilt erst recht für bereits verbaute BNK Anlagen: auch diese dürfen unbegrenzt und unverändert weiter betrieben werden. Nach Ablauf der fünf Jahre müssen Radar-BNK-Anlagen, die noch nicht verbaut wurden, auf Grundlage der aktuell geltenden AVV ein erneutes Anerkennungsverfahren durchlaufen.

2. Ist es richtig, dass WEA in den Wirkradien der Systeme alter Fassung unbegrenzt (also auch nach z.B. 6 Jahren) weiter eingeschlossen werden dürfen (das Detektionssystem wurde ja innerhalb der 5 Jahresfrist installiert)





Seite 2 von 5

Antwort: Installierte Systeme dürfen um weitere WEA erweitert werden, sofern der Erfassungsbereich hierdurch nicht erweitert wird.

3. Wie werden zukünftig neue BNK-Anlagen überprüft? Werden für jeden Windpark mit einer BNK-Anlage im Rahmen der standortspezifischen Zulassungen Messflüge durchgeführt, die die lokalen topographischen Verhältnisse untersuchen?

Antwort: Die neue AVV sieht eine Baumusterprüfung in Verbindung mit einer Standortbeurteilung durch den Antragsteller oder dessen Lieferanten/Projektpartner vor. Fällt diese Prüfung positiv aus, darf das System in Betrieb genommen werden. In Einzelfällen können Testflüge erforderlich sein, sofern durch die Standortbeurteilung Zweifel an der Eignung aufkommen.

4. Können wir dabei auch von Testflügen unter 500 ft über Grund ausgehen?

Antwort: Diese Entscheidung, ob auf Basis der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall Testflüge gefordert werden, obliegt der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.

5. Wie können eventuell auftretende Ausfälle von BNK-Anlagen in Zukunft frühzeitig erkannt werden? Wird eine regelmäßige Überprüfung der Anlagen vorgeschrieben sein?

Antwort: Die Betreiber sind bereits heute verpflichtet, die Anlagen regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Dies gilt auch weiterhin.

6. Wann ist der neue Termin zur verpflichtenden Umsetzung der Regelung?

Antwort: Die Umsetzungsfristen werden durch das EEG vorgegeben. Die BNetzA hat die Fristen bereits einmal verlängert. Weitere Verlängerungen sind möglich, aber bislang nicht bekannt.

7. Welches ist die benannte Stelle zur Durchführung der Baumusterprüfung?

Antwort: Das BMVI hat zu einem Interessenbekundungsverfahren aufgerufen, das bereits in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL-1-1875-20) veröffentlicht wurde. Jede Stelle, die die Qualifikationen vorweist, kann benannt werden.

8. Wer legt die Kriterien für die Baumusterprüfung fest? Gibt es bereits Kriterien?

Antwort: Die Grundlage für die Kriterien ist die AVV. Bewerber für





Seite 3 von 5

die benannte Stelle legen auf dieser Basis ein Prüfkonzept vor, welches durch das BMVI anerkannt werden muss. Dieses Prüfkonzept bildet die Grundlage der Baumusterprüfung und ist durch die benannte Stelle dem Hersteller des BNK Systems offenzulegen. Das BMVI wird – sollte es mehrere benannte Stellen geben – ein einheitliches Prüfkonzept anerkennen.

9. Ist auch für Bestandsanlagen eine 16h Ersatzstromversorgung bzw. ein entsprechendes Konzept notwendig?

Antwort: Im Falle der vollständigen Erneuerung der Hinderniskennzeichnung muss diese die Anforderungen der AVV erfüllen.

10. Muss die Turmfeuerebene bei Bestandsanlagen gegebenenfalls versetzt werden (z.B. bislang zwei Ebenen, jetzt eine Ebene in der Mitte)?

Antwort: Nein, die Tages- und Nachtkennzeichnung von Bestandsanlagen muss nicht auf die neuen Vorgaben umgerüstet werden. Die Vorgaben gelten für Neuanlagen und im Falle der vollständigen Erneuerung der Hinderniskennzeichnung (Nummer 23 AVV n.F.).

11. Ist das IR-Feuer zu doppeln oder reicht ein Feuer pro Gondel?

Antwort: Gemäß Nummer 8.2 i.V.m. Nummer 5.2 Satz 4 der AVV dürfen Feuer „in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es ist dafür zu sorgen, dass jederzeit mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist (beispielsweise durch Doppelung der Feuer).“.

12. Wird die 1. Anerkennungsstufe gemäß AVV a.F. als Baumusterprüfung anerkannt?

Antwort: Ja, die „Anerkennung Stufe 1“ nach AVV a.F. entspricht der zukünftigen Baumusterprüfung. Bislang wurde nicht die Vorlage von „systembezogenen Prüfkriterien“ durch den Hersteller gefordert. Der Hersteller/Lieferant muss nun hierzu im Rahmen des Antrags eine Aussage über die Eignung des Systems am betreffenden Standort vorlegen.

13. Wird nur die Bundeswehr oder auch andere Institutionen die Möglichkeit der externen Aktivierung gemäß Anhang 6 bekommen?

Antwort: Diese Möglichkeit steht nur der Bundeswehr offen.





Seite 4 von 5

14. Kann bei dem Betrieb nach alter AVV auf die Nachrüstung von Infrarot verzichtet werden, da dies gerade nicht nach alter AVV gefordert wurde? Gilt dies ebenfalls für WEA, die nach den 5 Jahren Übergang eingebunden werden?

Antwort: Die Ausrüstung mit Infrarotfeuern gemäß Nummer 8.2 AVV n.F. fällt in den Bereich der Nachkennzeichnung und nicht in den Anhang 6. Daher gilt die Übergangsregel (5 Jahre) nicht für die Ausstattung mit Infrarotfeuern. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde kann, abhängig von der Hindernissituation, ergänzend zur Nachkennzeichnung Infrarotfeuer fordern, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Dies gilt nicht nur für Neuanlagen, sondern auch für Bestandsanlagen.

15. Es ist in der neuen AVV eine Zertifizierung nach ISO 9001 gefordert. Wir befinden uns bereits im Zertifizierungsprozess und möchten diesen auch gerne ohne Hektik in diesem Sommer abschließen. Gibt es bis zum Abschluss der Zertifizierung Einschränkungen oder dürfen wir hier eine gewisse Übergangsfrist annehmen?

Antwort: Es ist keine Übergangsfrist vorgesehen.

16. Wie ist der Ablauf des Verfahrens nach Anhang 6 der AVV bei den zuständigen Behörden?

Antwort: Bei der Errichtung von Windenergieanlagen, beteiligt die zuständige Genehmigungsbehörde (nach BImSchG) die Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren. Diese prüft die vorlegten Unterlagen gemäß Anhang 6 der AVV und entscheidet über die Zulässigkeit der Verwendung eines BNK-Systems.

Sollte die nach jeweiligem Landesrecht zuständige Luftfahrtbehörde feststellen, dass der Betrieb der BNK den Luftverkehr gefährden würde, ordnet sie eine dauerhafte Befeuern an. Diese Feststellung entbindet den Anlagenbetreiber zugleich von der Ausstattungspflicht nach § 9 Absatz 8 EEG, ohne dass es zu einer Sanktionierung nach § 52 Absatz 2 Nr. 1a EEG käme. Die Anordnung erfolgt im BImSchG-Genehmigungsbescheid durch die BImSchG-Behörde.

Wird die Windenergieanlage nachträglich mit einem BNK-System ausgestattet, ist ebenfalls die ursprüngliche Genehmigungsbehörde zuständig. An diese muss sich der Anlagenbetreiber wenden, wenn er seiner Pflicht zur Nachrüstung nachkommen will. Die Genehmigungsbehörde entscheidet darüber, in welcher Form der ursprüngliche Genehmigungsbescheid angepasst werden soll. Einige Behörden regeln dies über eine Anzeige, andere über einen Änderungsantrag zum bestehenden Genehmigungsbescheid. Die Genehmigungsbehörde beteiligt dann die Luftfahrtbehörde –wie oben beschrieben gemäß Anhang





Seite 5 von 5

6 Nummer 3 der AVV– im Rahmen des Anzeige- oder Änderungsbescheidverfahrens.

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Anwendung der AVV haben, bitte ich Sie, diese an [Ref-LF15@bmvi.bund.de](mailto:Ref-LF15@bmvi.bund.de) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Sonja Grote